



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

Allgemeinverfügung der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten zur Eindämmung des Koi-Karpfen-Virus (CyHV-3) im Baggersee „Rohrköpfe“

Die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten erlässt für den Baggersee „Rohrköpfe“ folgende

Allgemeinverfügung:

1. Sämtliche Wasserfahrzeuge, Schwimmgeräte und Schwimmbekleidung sind nach der Entnahme aus dem Baggersee „Rohrköpfe“ flächig zu desinfizieren. Alternativ hierzu kann eine Trocknung von mindestens 24 Stunden in der Sonne erfolgen. Erst danach darf ein Einsetzen bzw. Benutzen in einem anderen Gewässer erfolgen.
2. Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort.
3. Die Maßnahmen gelten unmittelbar und bis zum 30. September 2022.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Bei Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 bis 6 kann unmittelbarer Zwang angewendet werden.



Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Landkreis Karlsruhe)

Begründung:

Tatsächliche Gründe:

Bei dem Erreger (CyHV-3) handelt es sich um eine hoch ansteckende Viruskrankheit, die Nutzkarpfen und Buntkarpfen gefährdet. Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes Karlsruhe wird der Virus über Urin, Kot, Haut- und Kiemenschleim ausgeschieden. Die Infektion erfolgt bevorzugt peroral. Die Übertragung erfolgt horizontal von Fisch zu Fisch, über Wasser und kontaminierte Geräte.

Das Gesundheitsamt Karlsruhe empfiehlt deshalb, Wasserfahrzeuge, Schwimmgeräte und Schwimmbekleidung nach der Entnahme aus dem Baggersee „Rohrköpfe“ flächig zu desinfizieren oder mindestens 24 Stunden in der Sonne zu trocknen. Damit soll einer unkontrollierbaren und möglicherweise flächenhaften Verbreitung des Koi-Karpfen-Virus (CyHV-3) entgegengewirkt werden.

Die angeordneten Maßnahmen erscheinen insbesondere vor dem Hintergrund der Gefahr für Nutz- und Buntkarpfen aller Altersklassen als angemessen, geeignet und verhältnismäßig, um einer exponentiell wachsenden Ansteckungsgefahr entgegen zu wirken.

Rechtliche Gründe:

Die Allgemeinverfügung beruht auf §§ 1 und 3 Polizeigesetz für Baden-Württemberg (PolG).

Danach hat die Polizei innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe, von dem Einzelnen oder dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlich erscheinen.

Es soll verhindert werden, dass das Koi-Karpfen-Virus (CyHV-3) aus dem Baggersee „Rohrköpfe“ heraus in andere Gewässer übertragen wird. Dadurch soll eine unkontrollierbare Verbreitung des Virus abgewendet werden.

Bei den getroffenen Maßnahmen ist der zuständigen Behörde Ermessen eingeräumt. Zuständige Behörde gemäß § 21 PolG ist die Ortpolizeibehörde. Das Ermessen wurde gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) pflichtgemäß ausgeübt und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - als Grenze des Ermessens - beachtet.

Die Allgemeinverfügung wird am 26. Juli 2022 per ortsüblicher Bekanntgabe bekanntgemacht. Sie tritt am 27. Juli 2022 in Kraft (§ 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG).

Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 bis 3 ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Hinweise auf mögliche polizeigesetzliche bzw. verwaltungsvollstreckungsrechtliche Konsequenzen wiederholen die bestehenden gesetzlichen Regelungen. Eine Begründung ist damit nicht erforderlich.



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeindeverwaltung Linkenheim-Hochstetten, Karlsruher Straße 41 in 76351 Linkenheim-Hochstetten, oder beim Landratsamt Karlsruhe, Beierheimer Allee 2 in 76137 Karlsruhe, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung nebst vollständiger Begründung kann ab sofort während der Öffnungszeiten beim Ordnungsamt der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, Karlsruher Straße 41 in 76351 Linkenheim-Hochstetten in Zimmer E 03 eingesehen werden.

Linkenheim-Hochstetten, 25. Juli 2022



Michael Möslang, Bürgermeister



